

Vorschläge des AHO für eine 6. Novelle der HOAI

Die ordnungspolitisch notwendige HOAI überzeugt immer noch durch ihre hohe Regelungsdichte, die eine **Kosten – und Rechtssicherheit** für Auftraggeber und Auftragnehmer ermöglicht. Die dem Beratenden Ingenieur konkret zuzuordnenden und über die **HOAI** abzurechnenden intellektuellen Dienstleistungen geben den Konsumenten **Sicherheit beim Erwerb**:

1. Der AHO tritt für die **Straffung und Entschlackung von Vorschriften** innerhalb der HOAI, die keinen preisbestimmungsrechtlichen Charakter haben, ein. Er unterstützt die Überlegung der Gutachter, parallel zur HOAI über eine die werkvertragsrechtlichen Elemente ordnende VOF/B nachzudenken.

2. Der AHO macht sich für eine **Verbesserung der Anwenderfreundlichkeit** der HOAI stark, indem alle intransparenten Bestimmungen aus der HOAI eliminiert werden. In diesem Zusammenhang verweist er auf sein den Gutachtern zur Verfügung gestelltes geschlossenes Ingenieurkonzept.

3. Der AHO schlägt eine **Implementierung von Qualitätsstandards** in der HOAI vor. Die Dienstleistungen der Planer sind langfristig konzipiert. Sie haben ein eigenständiges Profil hinsichtlich Qualität, Preis und Service. Die Forderung der Gutachter nach einem Qualitätsmanagementsystem ist daher richtig. Durch eine auf diese Weise angebotene Leistung und kontinuierliche Präsenz wird Vertrauen bei den Auftraggebern und Konsumenten aufgebaut.

Der AHO spricht sich jedoch gegen die Einführung von Einstiegshonoraren für Existenzgründer aus; denn unterschiedliche Honoraransätze werden sich negativ auf die Qualität der Planerleistungen auswirken.

4. Der AHO befürwortet die Beibehaltung der Honorarzonen. Eine **Honorarspreizung** wird nicht zielführend sein können. Ein derartiger Vorschlag kehrt den Trend zu den Mindestsätzen nicht um. Vielmehr besteht die Gefahr einer Aushebelung der Honorarzonen.

5. Der AHO begrüßt auch die von den Gutachtern vorgeschlagene **Reduzierung der Leistungsphasen**. Im Rahmen einer Zusammenfassung muss jedoch daraufhingewirkt werden, dass kein Auftraggeber den Wegfall einzelner Leistungsphasen (z.B. Lph 9) nutzt und dann aufgrund der nun erforderlichen freien Vereinbarung vom Auftragnehmer eine unentgeltliche Erbringung von Leistungen einfordert.
6. Der AHO unterstützt die Auffassung der Gutachter, an der Honorarermittlung nach **Baukosten festzuhalten**. Die Vereinfachungsvorschläge der Gutachter bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten werden begrüßt. Sie führen jedoch von einer Einzelfallgerechtigkeit weg.
7. Der AHO nimmt den Vorschlag der Gutachter, im Rahmen eines Leistungsbilds zwischen **Grundleistungen** und individuell hinzutretenden, zusätzlichen Aufwand erzeugenden **Zusatzleistungen** zu differenzieren, positiv auf. Zur Bestimmung der konkreten Vergütung setzt dies aber langfristige Realkostenbetrachtungen über möglichst viele Projekte durch Datenerhebungen voraus.
8. Der AHO fordert die **Anpassung der Leistungsbilder** an die technologischen und baurechtlichen Entwicklungen (z.B. zum Brandschutz, zum Bereich EnEV etc.).
9. Die Bereiche **XIII, XII, XI** und **X** müssen eigenständiger **Teil der HOAI** bleiben.
10. Der AHO schlägt die Einführung von gesetzlich verankerten **Sanktionsmaßnahmen** (Abmahnung, Bußgeld, Berufsverbot im Wiederholungsfall) zur Einhaltung der HOAI vor. Nur über derartige Maßnahmen wird es möglich sein, organisierte und nicht organisierte Planerbüros zu kontrollieren und disziplinieren.

Nach Auffassung des AHO verhindern Dienstleistungen Beratender Ingenieure und freischaffender Architekten unter Berücksichtigung der oben genannten Vorschläge Produktenttäuschungen. Durch eine hohe Produktqualität wird der Auftraggeber positive Erfahrungen machen, die in relativer Zeitnähe höchste Wertschätzung der von Beratenden Ingenieuren und freischaffenden Architekten erbrachten Planerleistungen beim Auftraggeber sicherstellen. Dies ermöglicht eine vertrauensvolle Zusammenarbeit unter Partnern.